



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zur Beteiligung des Bayerischen Landtags beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Bayerisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz – (BayIfSPBG)**

### A) Problem

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 hat die Staatsregierung seit März 2020 inzwischen vier Rechtsverordnungen<sup>1</sup> erlassen, die Gebote und Verbote enthielten, mit welchen das Virus eingedämmt werden sollte. Rechtsverordnungen werden stets ohne eine Beteiligung des Parlaments erlassen.

Die mittels Rechtsverordnung der Staatsregierung erlassenen Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 betreffen alle Lebensbereiche und haben zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen und auch privaten Lebens geführt. Die Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die bisher ohne Parlamentsbeteiligung erlassen werden, beruhen auf der Ermächtigung des § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche und des nicht absehbaren Endes des Infektionsgeschehens ist es nicht länger ausreichend, die Bekämpfung ausschließlich auf Rechtsverordnungen zu stützen, die ausschließlich von der Staatsregierung erlassen wurden.

Inzwischen mehren sich auch innerhalb der Bevölkerung die Stimmen, die eine Beteiligung ihrer gewählten Volksvertreter beim Erlass von Regelungen mit weitreichenden Grundrechtseingriffen fordern. Da nicht abzusehen ist, wie lange noch entsprechende Regelungen und welcher Art notwendig sein werden, muss unseren demokratischen Grundsätzen folgend eine Beteiligung des Volkes durch seine gewählten Vertreter sichergestellt werden.

### B) Lösung

Die Beteiligung der vom Volk gewählten Vertreter an den Entscheidungen, insbesondere jenen zu den mit den Ge- und Verboten einhergehenden Grundrechtseinschränkungen, wird hergestellt, indem beim Erlass von Rechtsverordnungen der Landtag seine Zustimmung erteilen muss.

Hierzu macht der Landtag von seiner aus Art. 80 Abs. 4 GG resultierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und überträgt der Staatsregierung die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen zurück, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags.

Diese Option beschränkt sich auf die Dauer der aktuellen Pandemie.

---

<sup>1</sup> Zuletzt: Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240, Nr. 245 BayRS 2126-1-8-G), die zuletzt durch §§ 1, 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 269) geändert worden ist

**C) Alternativen**

Beibehaltung der Rechtslage.

Dies führt jedoch dazu, dass weiterhin die Beteiligung des Volkes durch seine Vertreter unterbleibt.

**D) Kosten**

Keine.

Ein eventuell entstehender Personal- und Sachkostenmehrbedarf aufgrund der neu eingeführten Berichts- und Zustimmungspflichten ist geringfügig und kann mit vorhandenen Mitteln ausgeglichen werden.

## **Gesetzentwurf**

**zur Beteiligung des Bayerischen Landtags beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Bayerisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz – BayIfSPBG)**

### **Art. 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Mit diesem Gesetz werden die Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen getroffen, zu welchen die Staatsregierung aufgrund von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, ermächtigt ist.

### **Art. 2**

#### **Ziel**

Ziel dieses Gesetzes ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bestimmung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 ergriffen werden, das Parlament beteiligt wird.

### **Art. 3**

#### **Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 IfSG Gebote und Verbote zu erlassen. <sup>2</sup>Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz – GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 GG) können insoweit eingeschränkt werden.

(2) Rechtsverordnungen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags.

(3) <sup>1</sup>Machen das Infektionsgeschehen und die Übertragung der Krankheit die Einholung der Zustimmung unmöglich, ist die vorherige Zustimmung des Landtags zur Rechtsverordnung nicht erforderlich. <sup>2</sup>Eine nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung ist dem Landtag oder einem hierzu berufenen Ausschuss binnen sieben Tagen nach ihrer Verkündung zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die nachträgliche Zustimmung nicht innerhalb dieser Frist erteilt, tritt die jeweilige Rechtsverordnung mit Ablauf des siebten Tages nach ihrer Verkündung wieder außer Kraft.

(4) Auf Verlangen des Landtags sind entsprechende Rechtsverordnungen oder einzelne Gebote oder Verbote unverzüglich außer Kraft zu setzen.

### **Art. 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt am .....[ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

**Begründung:****Allgemeines**

Grundsätzliche und wesentliche Entscheidungen mit Auswirkungen in grundrechtlich geschützte Lebensbereiche bedürfen einer parlamentarischen Legitimation, die mit diesem Gesetz erreicht wird.

Gemäß Art. 80 Abs. 4 GG ist immer dann, wenn durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes die Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, der Freistaat Bayern auch zu einer Regelung durch Gesetz ermächtigt. Damit enthält Art. 80 Abs. 4 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern für Regelungen gemäß § 32 Satz 1 IfSG. Von dieser Kompetenz macht der Landtag Gebrauch, indem er das vorliegende Gesetz erlässt, mit welchem er die Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wieder ermächtigt, sich jedoch ein Zustimmungserfordernis vorbehält. Damit ist gewährleistet, dass das Parlament an den Entscheidungen hinsichtlich der künftigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus beteiligt wird.

**Zu Art. 1**

Art. 1 regelt den allgemeinen Inhalt des Gesetzes.

Wenn die Staatsregierung durch oder aufgrund eines Bundesgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

**Zu Art. 2**

Art. 2 beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes, wonach eine Beteiligung des Landtags an den Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 erreicht werden soll.

**Zu Art. 3**

Art. 3 beschreibt die Instrumente, mit welchen das in Art. 2 beschriebene Ziel erreicht werden soll.

**Zu Abs. 1 und 2**

Abs. 1 ermächtigt die Staatsregierung wieder zum Erlass von Rechtsverordnungen und Abs. 2 unterwirft diese in Abweichung von § 32 Satz 1 IfSG einem Zustimmungsvorbehalt des Landtags.

Dadurch wird eine Beteiligung des Landtags erreicht, durch die er in seiner Aufgabewahrnehmung gestärkt, die demokratische Legitimation ausgeweitet und dem Gedanken des Wesentlichkeitsprinzips Rechnung getragen wird.

Gleichzeitig wird durch dieses Vorgehen gewährleistet, dass eine effektive Bekämpfung der Ausbreitung des Virus erfolgen kann, indem es sich weiterhin um eine Rechtsverordnung der Staatsregierung handelt, die sowohl über das maßgebliche Wissen als auch über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung zur Virusbekämpfung verfügt.

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 regelt, dass in Eilfällen eine Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Landtags bedarf. Hierdurch soll vermieden werden, dass es im Einzelfall zu nicht verantwortbaren Verzögerungen kommt.

Satz 2 stellt sicher, dass eine Beteiligung des Parlaments gewährleistet ist. Daher bedarf eine ohne vorherige Zustimmung des Parlaments erlassene Rechtsverordnung der nachträglichen Zustimmung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Erlass.

Satz 3 regelt, dass die Rechtsverordnung nach Ablauf der Sieben-Tages-Frist wieder außer Kraft tritt, wenn die Zustimmung nicht bis dahin erfolgt. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Voraussetzungen für die eilig erlassene Rechtsverordnung nicht abschließend festgelegt werden können. Damit einher geht das Risiko, dass von der Möglichkeit ausufernd Gebrauch gemacht wird und eine Beteiligung

des Parlaments unterbleibt. Um dem entgegenzuwirken und Rechtssicherheit zu schaffen, setzt Satz 3 die Rechtsverordnung ipso iure außer Kraft, wenn keine Beteiligung des Parlaments erfolgt.

Bis zu dem Zeitpunkt der Verweigerung der nachträglichen Zustimmung bzw. des Fristablaufs ist die Verordnung wirksam. Dies ist aus Rechtssicherheitsgründen wichtig, denn nur so können bei Verstößen gegen die Regelungen auch die entsprechenden Bußgelder verhängt werden.

**Zu Abs. 4**

Abs. 4 ermöglicht es dem Landtag, zu verlangen, dass bereits bestehende Rechtsverordnungen oder einzelne Regelungen in solchen wieder außer Kraft gesetzt werden.

**Zu Art. 4**

Art. 4 regelt den Geltungszeitraum des Gesetzes und enthält eine Befristung.

Die Bestimmung eines Geltungszeitraums ist der Tatsache geschuldet, dass sich das Gesetz ausschließlich auf solche Rechtsverordnungen bezieht, die auf Grund von § 32 IfSG zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 erlassen werden.